



**Steuergesetz
der
Gemeinde Grösch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand.....	2
Art. 2 Subsidiäres Recht	2
II. Materielles Recht	2
1. Einkommens- und Vermögenssteuer.....	2
Art. 3 Steuerfuss	2
2. Handänderungssteuer	2
Art. 4 Steuersatz	2
3. Liegenschaftensteuer	3
Art. 5 Steuersatz	3
4. Erb- und Schenkungssteuer	3
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	3
Art. 7 Steuersubjekt	3
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung.....	3
Art. 9 Steuersatz	3
Art. 10 Bezug und Haftung	3
5. Hundesteuer.....	3
Art. 11 Steuerobjekt.....	3
Art. 12 Steuersubjekt	3
Art. 13 Steuerbefreiung.....	4
Art. 14 Steuerberechnung	4
III. Formelles Recht	4
1. Behörden.....	4
Art. 15 Gemeindevorstand.....	4
Art. 16 Gemeindesteuernamt	4
Art. 17 Weitere Behörden	4
2. Bezug.....	5
Art. 18 Fälligkeit	5
Art. 19 Zahlungsfrist.....	5
Art. 20 Steuererlass.....	5
3. Entschädigung.....	5
Art. 21 Landeskirchen und Kirchgemeinden	5
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

Präambel

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Grüşch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

² Die Gemeinde Grüşch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer

³ Überdies erhebt die Gemeinde Grüşch folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im November fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

4. Erb- und Schenkungssteuer

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

aufgehoben

Art. 7 Steuersubjekt

aufgehoben

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

aufgehoben

Art. 9 Steuersatz

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für den elterlichen Stamm | 4 Prozent |
| b) für den grosselterlichen Stamm | 7 Prozent |
| c) für die übrigen Begünstigten | 15 Prozent |

Art. 10 Bezug und Haftung

aufgehoben

5. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

¹ Für jeden über vier Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

- 1 Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
 - a) Polizei- und Grenzwachthunde mit Leistungsausweis
 - b) Rettungshunde mit Leistungsausweis
 - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde mit Leistungsausweis
 - d) Schweisshunde mit Leistungsausweis
 - e) Hirtenhunde und Herdenschutzhunde, welche in der Gemeinde Grüşch oder mit dem Besitzer auswärts hüten, werden Ende Sommer gegen Nachweis die bezahlten Steuern zurückerstattet.

Art. 14 Steuerberechnung

- 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.--. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- 2 Die Steuer ist jährlich zu entrichten.
- 3 Stichtag ist der 1. Januar.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

- 1 Der Gemeindevorstand entscheidet:
 - a) über Steuererleichterungsgesuche
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarung des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17 Weitere Behörden

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Prättigau veranlagt.
- 2 Die Gemeinde Grüşch kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Prättigau gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 18 Fälligkeit

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 5 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten, in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 6 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
 - a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr
 - b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 21 Landeskirchen und Kirchgemeinden

- 1 Die Gemeinde Grüşch wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 26. November 2010 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- ³ Die revidierten Bestimmungen in Art. 4 und Art. 7 lit. c) wurden am 24. April 2014 von der Gemeindeversammlung angenommen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Regierung am 01.07.2014 in Kraft.
- ⁴ Die revidierte Bestimmung in Art. 4 wurden am 30. November 2018 von der Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.
- ⁵ Das revidierte Gesetz wurden am 01.09.2020. von der Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi